

# RS Vwgh 1988/3/10 86/16/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1988

## Index

23/04 Exekutionsordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

EO §6;

GGG 1984 §21 Abs2;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/1, S 36;

## Rechtssatz

Der Einwand des von einem Zahlungsauftrag nach § 21 Abs 2 GGG Betroffenen, nicht die verpflichtete Partei iSd 6 EO gewesen zu sein, ist nicht zielführend, wenn er im Exekutionsverfahren, das dem genannten Zahlungsauftrag zugrundeliegt, von der betreibenden Partei als Verpflichteter in Anspruch genommen worden ist. An dieser Sachlage vermag es auch nichts zu ändern, wenn die betreibende Partei nur aus Versehen Exekution gegen den vom genannten Zahlungsauftrag Betroffenen geführt haben sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160222.X02

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)